

**Richtlinie der Stadt Schneeberg
über die Erstattung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten
für das Jahr 2011 und die Folgejahre
vom 26. August 2011**

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Die Stadt Schneeberg gewährt nach der Maßgabe dieser Förderrichtlinie und auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates R 11-71 zur Erstattung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten der Schüler der staatlichen Mittelschule Bergstadt Schneeberg vom 25. August 2011 diese Zuwendung.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Nach dieser Richtlinie wird der erstattungsfähige Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten nur für die notwendigen Schulwegfahrten gezahlt, soweit die Erstattungsvoraussetzungen in den Paragraphen 4 und 5 erfüllt sind.

(2) Als maximal erstattungsfähiger Eigenanteil gilt der in der jeweils gültigen Schülerbeförderungssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) für Schüler der Klassen 5 bis 10 festgesetzte Eigenanteil pro Schuljahr.

**§ 3
Anspruchsberechtigung**

(1) Die Erstattung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten ist ein freiwilliger Zuschuss der Stadt Schneeberg. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

(2) Schüler, die die staatliche Mittelschule Bergstadt Schneeberg der Stadt Schneeberg besuchen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind Erstattungsempfänger entsprechend der Richtlinie.

**§ 4
Antragspflicht, Kostenerstattung, Rückforderung**

(1) Kostenerstattungen für den Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten an Schüler der staatlichen Mittelschule Bergstadt Schneeberg bzw. an deren Erziehungsberechtigte werden nur auf Antrag durch die Schulverwaltung der Stadtverwaltung der Stadt Schneeberg gewährt.

(2) Der ausgefüllte „Antrag auf Gewährung der Erstattung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten“ (Anlage 1) ist bis spätestens 30. September des laufenden Schuljahres in der Schulverwaltung der Stadtverwaltung Schneeberg einzureichen. Die Rückerstattung des Eigenanteils erfolgt bis spätestens zum 30. November des laufenden Schuljahres.

Ausgenommen von dieser Antragsfrist ist der Wohnort- und/oder Schulortwechsel. In diesen Fällen hat die Beantragung bis spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel zu erfolgen.

Vorzulegen sind der vollständig ausgefüllte Antrag und der Nachweis über die Einzahlung des Eigenanteils an den ZVMS (z. B. Kontoauszug). In begründeten

Ausnahmefällen erfolgt durch die Schulverwaltung der Stadtverwaltung Schneeberg die Überweisung des Eigenanteils an den ZVMS, soweit die Einzahlungsfrist noch nicht überschritten ist.

(3) Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Erstattung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten von Bedeutung waren, der Schulverwaltung der Stadtverwaltung Schneeberg unverzüglich mitzuteilen. Sich daraus ergebende Rückforderungen durch die Stadtverwaltung Schneeberg haben innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe zu erfolgen.

(4) Wird dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten für den Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten von dritter Stelle eine Förderung gewährt, entfällt in gleicher Höhe der Förderanspruch nach dieser Förderrichtlinie.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Schneeberg, den 26.08.2011

DS

S t i m p e l
Bürgermeister

Anlage 1 Antragsformular

